

Satzung

Bonner Medienclub e.V.

Stand: 8. September 2025

§ 1 Name

Der Club führt den Namen "Bonner Medienclub e.V." (BMC) und hat seinen Sitz in Bonn. Die Eintragung erfolgte im Vereinsregister Bonn, Urkunde 555/90 - 1195/89.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Clubs ist die Pflege der Beziehungen seiner Mitglieder zu den lokalen Behörden, Institutionen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder bekennen sich zu den Werten der Pressefreiheit und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 3 Clubregel

Die Clubveranstaltungen haben einen vertraulichen Charakter. Sie dürfen nicht Gegenstand von Berichterstattungen in den Medien werden. Ausnahmen von dieser Clubregel werden im Einzelfall jeweils vom amtierenden Vorsitzenden bekanntgegeben.

§ 4 Mitglieder

Die „ordentliche Mitgliedschaft“ im Bonner Medienclub e.V. ist Medienschaffenden vorbehalten, die beim Eintritt in den Club bei Einrichtungen als Medienschaffende in Bonn und der Region tätig sind und das Aufnahmeprozedere nach §5 erfolgreich durchlaufen haben.

Im Rahmen der „Nachwuchsmitgliedschaft“ können Volontärinnen und Volontären, Auszubildende in mediengestaltenden Berufen und Studierende in mediennahen Studiengängen für die Dauer ihrer Ausbildung an den Veranstaltungen des Bonner Medienclubs teilnehmen („Schnuppermitgliedschaft“). Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Voraussetzungen.

§ 5 Aufnahme

Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Benennung von zwei Bürg/innen, die selbst ordentliche BMC-Mitglieder sein müssen, an den Vorstand zu richten. Sie werden, wenn notwendig nach Anhörung der Bürg/innen, dahingehend geprüft, ob die Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung für die Mitgliedschaft erfüllt sind.

Bewerbende, deren Aufnahmegesuch abgelehnt worden ist, können den Aufnahmeantrag jederzeit wiederholen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monate zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Nachwuchsmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende des Studiums oder des Volontariats.

Über den Ausschluss von Clubmitgliedern, die gegen die Clubregeln nach § 3 verstoßen haben oder deren Mitgliedschaft den Clubinteressen aus anderen Gründen abträglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss eine Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung für ruhend erklären.

§ 7 Folgen des Austritts

Scheidet ein Clubmitglied aus den in § 6 genannten Gründen aus, verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Beitrag

Der Club erhebt Beiträge; die Mitgliederversammlung legt diese in einer Beitragsordnung fest, die die Höhe der Beiträge regelt.

§ 9 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Bonner Medien-Clubs werden. Fördernde Mitglieder gehören nicht der Mitgliederversammlung an.

§ 10 Organe, Aufgaben

Organe des Bonner Medienclubs e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4 genannten ordentlichen Mitgliedern des Bonner Medienclubs e.V.

Es werden Mitgliederversammlungen, einmal jährlich als Hauptversammlung, durchgeführt, die jeweils spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Stellvertreter/-innen einzuberufen sind.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den o.a. Voraussetzungen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des jährlichen Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über Aufnahmeanträge.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Geschäftsführer/in, einem/r Schatzmeister/in und zwei Beisitzern/innen (*).

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, soweit es sich um die Vertretung in vereinsrechtlichen Angelegenheiten handelt, der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/-in und der/die Schatzmeister/-in. Je zwei von ihnen vertreten den Vorstand in solchen Fällen gemeinsam. (**)

3. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäfts- und einen Kassenbericht.

4. Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt durch den/die Schatzmeister/-in.

§ 11 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für zwei Jahre. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl. Auf Antrag eines Mitgliedes findet die Wahl geheim statt. Die Wahl der/des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der/des Geschäftsführer/-in und der/des Schatzmeister/-in finden in getrennten Wahlgängen statt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchführen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit der turnusmäßigen Wahl eines neuen Vorstandes zwei Kassenprüfer/-innen.

§ 12 Abstimmungsverfahren, Niederschriften

Beschlüsse der Organe werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Satzungsänderung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Beschlossen durch die Mitglieder des Bonner Medienclub e.V. am 19.10.1988, ergänzt in der Jahresmitgliederversammlung am 24.3.1994 () sowie in der Mitgliederversammlung am 26. März 2001 (**), neugefasst in der Mitgliederversammlung am 8. September 2025.*